

Nr. 5

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 16. März 1923.

Inhalt:

Formulare für die kirchlichen Handlungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

G.-Nr. III. 1980.

Nachdem die 1. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 die Herausgabe der neuen „Formulare für die kirchlichen Handlungen“ beschlossen hat, übergibt hierdurch in Ausführung dieses Beschlusses der Oberkirchenrat dieselben dem amtlichen Gebrauch und ordnet an, daß die Geistlichen von jetzt ab die kirchlichen Handlungen gemäß diesen Formularen vollziehen.*

Dabei soll es denjenigen Geistlichen, welche Bedenken tragen, die Kindertaufte nach dem neuen Formular unter I, 1 zu vollziehen, bis auf weiteres gestattet sein, die Handlung nach dem bisher bräuchlichen zu verrichten.

Falls für die dießjährige Konfirmation Pastoren ihre Konfirmanden im Konfirmandenunterricht auf die bisher vorgeschriebenen Konfirmationsfragen vorbereitet haben, so soll es ihnen erlaubt sein, bei der Konfirmation diese Fragen zu stellen. Künftig sind jedoch allgemein die Konfirmationsfragen der neuen Formulare unter III, S. 21 in Anwendung zu bringen.

Es ist für die Instandhaltung der Formulare bei der häufigen Benutzung notwendig, daß dieselben mit einem dauerhaften Einband versehen werden. Wenn es für diesen Zweck möglich ist, sie in den Einband der bisher gebrauchten Formulare einzufügen, so hat der Ersparnis halber das zu geschehen. —

Der Herr der Kirche lasse den Gebrauch der neuen Formulare bei den heiligen Handlungen in den Gemeinden unserer Landeskirche reich gesegnet sein!

Schwerin, den 13. März 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

* Die Formulare können auch als Sonderabdruck bezogen werden.

Seite 60
(leer)